E r l ä u t e r u n g

zum Durchführungsplan A-B-C-D, Nr. 23, Umgebung Frauenberger Straße .

In Anlehnung an den Leitplan der Stadt Euskirchen wurde für das Gebiet Umgebung Frauenberger Straße ein Durchführungsplan aufgestellt.

Der Durchführungsplan umfaßt das Gebiet zwischen den Straßen Winkelpfad, Jülicher Ring, verlängerte Carmanstraße und Malmedyer Straße .

Ein Teil des Plangebietes ist bereits bebaut und zwar in 2- und 3-geschossiger offener und geschlossener Bauweise teils als reines Wohngebiet, teils als gemischtes Gebiet.

Die vorgesehene Bebauung gruppiert sich vorwiegend in Einzel- und Doppelhäuser in 2-geschossiger Bauweise als reines Wohngebiet. Für Grundstücke, die im öffentl.Eigentum stehen, sind größere Wohnblocks vorgesehen. Entlang der Frauenberger Straße ist ein Geländestreifen als gemischtes Gebiet für bereits bestehende kleinere Gewerbebetriebe ausgewiesen.

Bei Einzelhäusern ist der Giebel, bei Doppelhäusern die Front zur Straße zu stellen. Die Dachneigung soll bei diesen Einzel- und Doppelhäusern sowie Wohnblocks in 2-geschossiger Bauweise 30 - 35° betragen.

Ein Teil des Plangebietes, welches bebaut ist, ist bereits erschlossen. Hier sind die Ver- und Entsorgungsleitungen bereits vorhanden. Einige Straßen sind teilweise ausgebaut. Der größte Teil des Plangebietes ist aber noch zu erschließen.

Die Kosten für diese Erschließung werden auf rd. 2.000.000,-- DM geschätzt.

Hiervon entfallen

für Straßenbau	1.300.000,-- DM
für Kanalbau	500.000,-- DM
für Marktplatzbefestigung	117.000,-- DM
für Vers.Leitungen, Gas, Wasser, Beleuchtung,	60.000,-- DM
für Grünflächen, Kinderspielplätze,	22.000,-- DM

Die Kosten werden durch Erhebung von Anliegerbeiträgen gedeckt.

Im Durchführungsplan sind größere Grünflächen für den öffentlichen Bedarf ausgewiesen. Die größere Grünfläche westlich der Frauenberger Straße ist vorgesehen für einen Schulneubau, die

beiden kleineren Grünflächen als Kinderspielplätze. Die beiden Grünflächen östlich der Frauenberger Straße am Schilderfeldchen sind für einen Kirchenneubau und die Schaffung eines neuen Marktplatzes in Aussicht genommen.

Euskirchen, den 7.Okt. 1959

Stadtbaurat

Diese Erläuterung ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 26.2.1959 aufgestellt worden.

Euskirchen, den 7.10.1959.

x Stadtdirektor — Bürgermeister — x Mitglied des Rates

Diese Erläuterung hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) in der Zeit vom 6.4. bis 4.5. 1959 offengelegen.

Euskirchen, den 7.10.1959.

x Stadtdirektor — Bürgermeister — x Mitglied des Rates

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.S. NW.S.454) ist mit Verfügung vom 7.11.59 – 34.IX-30-4.19-1116/59 bestätigt worden, daß diese Erläuterung mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Köln, den 7. November 1959

Der Regierungspräsident:
Im Auftrage:

Diese Erläuterung ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.454) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 15. Dezember 1959 förmlich festgestellt worden.

Euskirchen, den 16. 12. 1959

Stadtdirektor — Bürgermeister — Mitglied des Rates